

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 247-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.934

Eingereicht am: 16.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 333/2016 vom 16. März 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Indirektes Sparpaket bei Institutionen mit Leistungsaufträgen des Kantons

Durch Annahme des neuen Pensionskassengesetzes und der damit verbundenen Finanzierungsbeiträge auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite kommen je nach Altersstruktur der Belegschaft erhebliche Mehrkosten auf Institutionen mit Leistungsverträgen zu, sofern sie der BPK angeschlossen sind.

Beim Kantonspersonal, bei dem der Kanton Arbeitgeber ist, werden die Finanzierungskosten des Arbeitgebers vollumfänglich durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanziert.

Bei Institutionen mit Leistungsvertrag fallen die BPK-Finanzierungskosten voll zu Lasten der betroffenen Institution aus. Das Ausmass der Mehrkosten ist erheblich, und trotzdem wurde bislang darauf verzichtet, im Rahmen von Tarifierhöhungen bzw. einer Erhöhung der Leistungsabgeltungen diese Mehrkosten abzufedern. Dieses Vorgehen kommt einer erneuten Sparrunde für die betroffenen Institutionen gleich, die jedoch den Umfang der ASP-Massnahmen gar übertreffen kann. Diese Zusatzkosten müssen bei den betroffenen Institutionen im schlechtesten Fall auf Kosten des Personals eingespart werden. Nach der letzten Sparrunde bleibt etlichen Betrieben nämlich keine andere Option.

Das Resultat ist eine Ungleichbehandlung von Kantonspersonal und Personal in der Pflege, Betreuung und anderen Institutionen, die via Leistungsvertrag an den Kanton angebunden sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Finanzierungskosten, die den betroffenen Institutionen (nach Direktion) jährlich neu anfallen, ohne dass die Kosten via Erhöhung der Leistungsabgeltungen kompensiert werden.
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sich um eine indirekte Sparmassnahme handelt, wenn die Finanzierungsbeiträge (Arbeitgeberbeitrag) der betroffenen Institutionen nicht abgegolten werden?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat diese Ungleichbehandlung von Kantonspersonal und dem Personal in den betroffenen Institutionen zu beseitigen?

Antwort des Regierungsrates

Das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) ist per 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Das PKG bringt den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Zudem setzt das PKG die neuen Bestimmungen des Bundes zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen um, mit welchen die finanzielle Sicherheit dieser Institutionen gewährleistet werden soll. Das PKG sieht eine Sanierung der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) innerhalb von 20 Jahren vor, d. h. die beiden Pensionskassen sollen innerhalb von 20 Jahren schrittweise einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, leistete der Kanton per 1. Januar 2015 vorab eine Schuldanererkennung von CHF 711 Millionen. Davon betreffen CHF 256 Millionen die BPK und CHF 455 Millionen die BLVK. Die Schuldanererkennung entspricht der anteilmässigen Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner. Um die Unterdeckung zu beheben, die nach den Schuldanererkennungen des Kantons noch verbleibt, müssen sowohl die aktiven Versicherten als auch die angeschlossenen Arbeitgeber zusätzliche Finanzierungsbeiträge an die Sanierung der Kassen leisten.

Mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat fällt ein Teil der bisher geleisteten Solidaritäten zwischen den Versicherten weg. Bisher bezahlten alle Mitarbeitenden denselben Beitragsatz. Neu werden die Sparbeiträge nach Altersklassen abgestuft. Sie steigen mit zunehmendem Alter an. Um Leistungseinbussen auszugleichen, welche aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entstehen, erhalten die aktiven Versicherten eine individuelle Übergangseinlage. Diese vom Kanton finanzierten Übergangseinlagen belaufen sich auf CHF 223 Millionen bei der BPK und auf CHF 220 Millionen bei der BLVK.

Antwort auf die Frage 1

Bei der BPK betragen die Finanzierungsbeiträge 2,30 Prozent des versicherten Lohns (unabhängig des Alters des Versicherten). Davon leisten die Arbeitgeber 1,35 Prozent (Anteil 59%) und die aktiven Versicherten 0,95 Prozent (Anteil 41%). Neben dem Kanton Bern sind bei der BPK eine Reihe von Betrieben und Organisationen angeschlossen. Diese angeschlossenen Arbeitgeber und deren aktiven Versicherten haben ebenfalls Finanzierungsbeiträge zu leisten. Mit verschiedenen dieser Institutionen hat der Kanton Bern einen Leistungsauftrag abgeschlossen:

Direktion	Anzahl Institutionen	Finanzierungsbeiträge CHF		
		Total	Anteil Arbeitgeber	Anteil Versicherte
VOL	2	5'196	3'050	2'146
GEF*	44	3'126'538	2'019'918	1'106'120
ERZ	7	849'468	497'395	352'073
Total	53	3'981'202	2'520'363	1'460'339

*ohne Inselspital, Klinik Montana

Antwort auf die Frage 2

Eine generelle Anrechnung der von den Institutionen als Arbeitgeber zu leistenden Finanzierungsbeiträge (gemäss vorstehender Übersicht CHF 2.5 Millionen) bei der Festlegung der Leistungsabgeltungen ist nicht vorgesehen. Inwieweit die angeschlossenen, subventionierten Institutionen diese Zusatzkosten aber durchgehend selber tragen müssen, ist letztlich nach Massgabe der spezialrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, welche ihnen Anspruch auf die Staatsbeiträge geben. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Fragestunde anlässlich der November-session 2015 signalisiert, dass bei Härtefällen im Einzelfall mit der betroffenen Institution nach Lösungen gesucht wird. Ein Punkt erscheint dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang wichtig: Der Kanton Bern hat im Rahmen des PKG auch für die der BPK angeschlossenen Institutionen und deren Personal erhebliche finanzielle Leistungen erbracht. So hat er mittels Schuldanerkennung ebenfalls die Deckungslücke der Rentnerinnen und Rentner dieser Institutionen „ausfinanziert“ und auch die Übergangseinlagen der aktiven Versicherten sämtlicher angeschlossenen Arbeitgeber vollständig übernommen. Bei den Institutionen gemäss vorstehender Übersicht belaufen sich diese Leistungen des Kantons auf CHF 25.8 Millionen. Davon betreffen CHF 11.6 Millionen die anteilmässige Schuldanerkennung und CHF 14.2 Millionen die Übergangseinlagen.

Antwort auf die Frage 3

Der Regierungsrat erkennt keine Ungleichbehandlung zwischen dem Kantonspersonal und dem Personal der bei der BPK angeschlossenen Institutionen. Alle aktiven Versicherten leisten einen Finanzierungsbeitrag von 0,95 Prozent des versicherten Lohnes zur Sanierung der BPK. Alle aktiven Versicherten profitieren zudem gleichermassen von der Schuldanerkennung des Kantons gegenüber der BPK. Die Schuldanerkennung schliesst nicht nur die Deckungslücke der Rentnerinnen und Rentner des Kantons, sondern auch diejenige der an der BPK angeschlossenen Betriebe und Institutionen mit ein.

Verteiler

- Grosser Rat